

CLAUDIA MACHO, Wien

Beweisführung und Wahrheitsfindung im athenischen Prozess

The article at hand deals with questions of objectivity and the conception of “truth” in the law courts of classical Athens. The surprising differences of Athenian and modern legal systems in this respect raise the question of how legal evidence was presented before the jurors and what was actually deemed relevant for reaching a just verdict in Athenian courts. In order to give an insight into Athenian legal thinking the article will explain first how (and by whom) evidence for a law suit was chosen. Next, some specific forms of evidence, their actual use in court and their incorporation in the law court speeches are to be presented in detail. This way, some unique structures in Athenian legal thinking will become apparent and show that the unusual perception of evidence in Athenian law courts must not be seen as a result of legal disability or lack of rationality but as a means of highly differentiated legal strategies.

Möchte man das Streben nach prozessualer Objektivität und „Wahrheitsfindung“ in einem gegebenen Rechtssystem untersuchen, sind speziell die Gestaltung des Beweisverfahrens und die Form der Beweiswürdigung vor Gericht zu hinterfragen. In welcher Form werden Beweise in einem Rechtsstreit ermittelt und eingebracht? Wird bestimmten Unterlagen oder Argumenten ein erhöhter Stellenwert für die Urteilsbildung der Richter beigemessen als anderen? Welche Strategien der Prozessführung werden als besonders effizient aufgefasst, um das Gericht von der Sache einer Partei zu überzeugen? All diese formalen Strukturen können ein Bild vermitteln, welches das Rechtsdenken einer Gesellschaft besser verstehen und nachvollziehen lässt und in diesem Sinne auch weitere Rückschlüsse auf juristische oder soziale Grundsätze ermöglichen kann.

In Hinblick auf das athenische Recht der klassischen Zeit (etwa vom Anfang des 5. Jahrhunderts bis 322 v. Chr.) bietet eine derartige Untersuchung besonders interessante und – im

Kontext anderer Rechtsgesellschaften – einzigartige Ergebnisse.¹ Die uns erhaltenen, attischen Gerichtsreden zeigen ein ungewöhnlich hohes Maß an rhetorischer Strategie im Prozess: plakative Angriffe und Diffamierungen des Gegners, Lobeshymnen auf eigene Verdienste gegenüber der Polis und andere, sachlich scheinbar irrelevante Ausführungen finden sich als zulässige und oft genutzte Mittel, um die Stimmung der Richter zu beeinflussen und in eine gewünschte Richtung zu lenken. Der objektive Wert von Beweisen zur umfassenden Aufklärung eines Rechtsstreits scheint dabei im athenischen Prozess nur eine untergeordnete Rolle zu spielen.²

Auf den modernen Rechtsgelehrten wirkt dieses System irrational und inkonsequent, und so ist auch die Anwendung des Rechts in der atheni-

¹ Untersuchungen zur allgemeinen Verwendung von Beweismitteln im athenischen Prozessrecht bieten etwa BONNER, Evidence; LÄMMLI, Gerichtsverfahren; LANNI, Relevance 41–74; HARRISON, Law II 133–154; LIPSIUS, Recht 866–900; THÜR, Beweisführung; THÜR, Fairness 131–150 und TODD, Purpose 19–40.

² THÜR, Beweisführung 315–319.

schen Gerichtsordnung als unzulänglich kritisiert worden.³ Dass sich der athenische Gerichtsprozess so grundverschieden von anderen Rechtsordnungen sowohl der historischen als auch modernen Zeit gestaltete, lag jedoch nicht an einem Mangel an Kompetenz oder Willen, einen juristischen Sachverhalt in seinem vollen Umfang ermitteln zu können, sondern an einem, den Athenern gänzlich eigenen Verständnis von Recht, Gerechtigkeit und objektiver Richtigkeit. Ihre eigenwillig anmutende Art der Prozessführung war die Folge einer traditionell engen Verknüpfung von Jurisdiktion, Politik und Gesellschaft, welche demokratische Ideen (hier sei etwa auf die Bestellung der Richter durch ein raffiniertes Losverfahren und den Modus der geheimen, gleichen Stimmabgabe verwiesen), Chancengleichheit und Rhetorik zu zentralen Elementen des Gerichtsverfahrens machte – systematische, forensische Untersuchungen waren nie Teil eines Prozesses und als solche auch nicht angestrebt. Die Auffassung, die athenischen Gerichtshöfe hätten in der ihnen zugeprochenen Aufgabe nach objektiver Wahrheitsfindung versagt, ist damit eine Missinterpretation der diesen Prinzipien zugrunde liegenden Rechtsideologie und, wie Todd es treffend formuliert, „wasted criticism based on modern assumptions“.⁴

Neben den angesprochenen Aspekten gab es noch einige weitere Strukturen des athenischen Gerichtsprozesses, die gerade das Beweisverfahren maßgeblich beeinflussten und deshalb an dieser Stelle knapp erläutert werden sollen. Als erstes von diesen kann die Zweiteilung des Verfahrens in einen „dialektischen“ Teil vor einem Gerichtsmagistrat und einen „rhetorischen“ Teil

vor den Richtern verstanden werden,⁵ vergleichbar der Teilung des Verfahrens *in iure* und *apud iudicem* des römischen Gerichtsprozesses. Im Rahmen des Vorverfahrens⁶ fand nach der Klageerhebung ein erstes Zusammentreffen der Parteien vor dem zuständigen Magistrat statt, welches die Ermittlung und Zusammenstellung der relevanten Prozessunterlagen, inhaltliche Konkretisierungen und Fragen an den Gegner ermöglichen sollte. In der Hauptverhandlung vor Gericht wurden unter strenger Bemessung durch eine Wasseruhr ausschließlich die Plädoyers der Parteien gehalten, in die auch das nötige Beweismaterial rhetorisch eingebettet war.⁷ Die Richter, die weder inhaltliche Kenntnis des Rechtsstreits noch die Möglichkeit einer direkten Befragung von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen hatten, konnten sich daraus folgend in ihrem Urteil nur auf jene Angaben und Unterlagen stützen, die ihnen von den Parteien in ihren Reden zur Verfügung gestellt worden waren. Wie für den athenischen Prozess charakteristisch, setzte sich das Gericht (*dikasterion*) aus Kollegien von Laienrichtern zusammen.⁸ In ihrer

⁵ Zu der sprachlichen Unterscheidung siehe THÜR, Gerichtswesen 33.

⁶ Blutprozesse vor dem Areopag wurden in Form von drei *prodikasiai* vorbereitet, private Angelegenheiten durch das Verfahren der *diata*, des amtlichen Schiedsgerichts, und alle übrigen Verfahren durch die *anakri-sis* vor dem zuständigen Gerichtsmagistrat.

⁷ In der schriftlichen Abfassung der Plädoyers, die sich bis heute erhalten haben, waren die betreffenden Stellen, an denen das Einbringen eines Beweismittels gewünscht war, mit Anmerkungen wie „νόμος“, „πρόκλησις“ oder „μάρτυρες“ versehen. Der Inhalt der eingebrachten Unterlagen war üblicherweise jedoch nicht dem Text beigefügt, sondern wurde separat vom Gerichtsschreiber verlesen.

⁸ Das umfangreiche Verfahren zur Bestellung der Richter und seine historische Entwicklung behandelt BOEGEHOLD, Lawcourts 30–38 ausführlich. Spätestens im 4. Jh. v. Chr. wurden die Richter jeweils für den betreffenden Gerichtstag aus einem Kreis von freiwilligen Kandidaten ausgelost, wodurch zum einen Bestechungsmöglichkeiten der Richter weitgehend eingedämmt waren, zum anderen professionelle,

³ Siehe BONNER, Evidence 12–13 und LÄMMLI, Gerichtsverfahren 79. 85.

⁴ TODD, Purpose 19.

Funktion repräsentierten sie die gesamtathenische Bürgerschaft und damit den Willen des athenischen Volkes als Richter – ein Umstand, der ein verlässliches Urteil garantieren würde und die erneute Aufnahme eines bereits entschiedenen Verfahrens naturgemäß ausschloss.⁹ Die Art der Urteilsfindung war eine geheime Stimmabgabe jedes einzelnen Richters für eine der Parteien,¹⁰ deren Mehrheit einen Schuld- oder Freispruch des Beklagten ergab. Dieser musste nicht verantwortet oder begründet werden und ließ die Parteien (bedauerlicherweise ebenso wie den modernen Leser der attischen Gerichtsreden) weitgehend im Unklaren darüber, welche Argumente, Beweisgründe oder rhetorische Taktiken letztlich die richterliche Entscheidung bewirkt hatten. Als drittes für das Beweisverfahren relevante Prinzip des athenischen Prozesses sei schließlich der Parteienbetrieb betont. Da das griechische Recht weder die Beteiligung von Untersuchungsrichtern noch professionellen Anwälten in einem Verfahren kannte, waren in erster Linie die Parteien für alle Schritte der Prozessführung zuständig. Zwar konnten sie für die sprachliche Abfassung ihrer Plädoyers die Dienste von Redenschreibern in Anspruch nehmen, jedoch hatten sie die gesamte Vorbereitung des Falles und seine Präsentation vor Gericht selbst zu bestreiten. Dies begann bereits bei der privaten Ladung des Beklagten durch den Kläger und setzte sich bei der Auswahl und Ermittlung der geplanten Verfahrensunterlagen fort. So waren es ausschließlich die beiden Prozessgegner – nicht etwa der Gerichtsmagistrat oder die Richter –, die entschieden, welche Detailfragen ihres Rechtsstreits vor Gericht thematisiert und an Hand welcher Be-

weisunterlagen belegt werden sollten. Der Einfluss, den sie damit nicht nur auf die Darstellung ihrer eigenen Person, sondern auch auf die des faktischen Sachverhaltes vor Gericht ausüben, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Will man das Beweisverfahren vor athenischen Gerichtshöfen untersuchen, ist deshalb gerade die Rolle der Parteien, in deren alleiniger Hand die Auswahl und Erhebung von Beweisunterlagen lag, von entscheidender Relevanz. Besonders wichtig wird hierfür die Frage sein, nach welchen taktischen Überlegungen sie Beweise auswählten, die sie den Richtern in ihren Plädoyers präsentieren würden. Davor soll jedoch eine nähere Untersuchung des Vorverfahrens, in dessen Rahmen die erwünschten Prozessunterlagen zusammengetragen wurden, die Regeln aufzeigen, welche die Parteien in ihrer Prozessführung banden und damit das gesamte Beweisverfahren strukturierten.

Zum Vorverfahren

Durch das erstmalige Zusammentreffen von Kläger und Beklagtem unter Aufsicht des zuständigen Gerichtsmagistrats war im Rahmen des Vorverfahrens, der *anakrasis*, die wichtige Möglichkeit einer Aussöhnung der Streitenden gegeben und es ist nicht unwahrscheinlich, dass ein Großteil der Rechtsstreite hier bereits eine Einigung fand.¹¹ Gelang ein Vergleich der Parteien jedoch nicht, waren die Definition des genauen Streitgegenstands und die Konkretisierung der aus den Klage- und Gegenklageschrif-

juristische Expertise in den athenischen Gerichten auf einem (erwünschten!) Minimum gehalten wurde.

⁹ Dem. 24, 54. siehe auch: TODD, Shape 89–90.

¹⁰ Über den Modus der Stimmabgabe und seine historische Entwicklung siehe BOEGEHOLD, Lawcourts 27–29. 35–36. 39–40.

¹¹ Im Übrigen strebte der anständige Athener generell eine Regelung privater Streitigkeiten im außergerichtlichen Bereich an. Nicht selten findet sich in den Gerichtsreden deshalb der schwerwiegende Vorwurf, der Gegner habe private Vergleichsverhandlungen sabotiert und so letztlich den Weg vor Gericht unvermeidlich gemacht (siehe etwa Dem. 27, 1; 41, 1–2; Isai. 5, 28–30 sowie weiterführend LANNI, Relevance 48–49).

ten grundsätzlich bekannten Ansprüche¹² aber auch essentiell für eine effiziente Prozessführung vor den Richtern. Besonders aufgrund der Größe der athenischen Gerichtshöfe – von 201 Geschworenen in einfachen Privatsachen über 401, 501 bis 2501 Geschworenen in politischen Angelegenheiten¹³ – hatten die Richter in der Hauptverhandlung keine Möglichkeit, Fragen zu stellen und so mitunter strittige Punkte in den Argumentationslinien klären zu können. Dementsprechend musste gewährleistet sein, dass sich die Parteien in ihren Plädoyers weitgehend zu denselben Streitpunkten äußern würden, und so das Streitthema für die Richter bereits in eine zur Entscheidung reifen Form gebracht war. Die Abhaltung eines Vorverfahrens zur Ermittlung der bestehenden Streitpunkte muss darüber hinaus auch maßgeblich im Sinne einer erwünschten Fairness im Prozess gesehen werden, die den Parteien ermöglichen sollte, die Argumentationslinie ihres Gegners besser einschätzen und ihr in den eigenen Reden vor Gericht optimal begegnen zu können.¹⁴ So sollte mit der *anakrisis* etwa die mutwillige Unterdrückung mancher Argumente im Vorfeld des Prozesses verhindert und eine erhöhte Transparenz der Prozessführung erreicht werden. Eine Partei sollte nicht erst in der Hauptverhandlung, in der ihr nur wenige Minuten Redezeit zukamen, zum ersten Mal mit gänzlich unbekanntem Vorwürfen konfrontiert werden. Besonders die schwierige Position des Beklagten, der erst im Detail alle gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und Forderungen herauszufinden hatte, ist hier zu berücksichtigen. Um eine spätere Hauptverhandlung so prägnant wie möglich zu halten, war ein entscheidender As-

pekt des Vorverfahrens nämlich die vollständige Präsentation und Zusammenstellung der geplanten Beweisunterlagen. Wohl ausschließlich die hier aufgenommenen Dokumente (Zeugenaussagen, Vertragsurkunden und Gesetzestexte) konnten später in der Hauptverhandlung als Prozessunterlagen verwendet werden¹⁵ und definieren damit den Umfang von Material, das als tatsächliches „Beweismaterial“ (*pistis*) verstanden werden kann. War das Vorverfahren beendet und keine Einigung der Parteien erzielt worden, wurden alle bisher gesammelten Unterlagen und Beweismittel für Kläger und Beklagten getrennt in Tonkrügen (*echinoi*) versiegelt und bis zur Hauptverhandlung aufbewahrt.¹⁶ Weitere Beweisunterlagen als jene aus den beiden Tonkrügen waren in der Hauptverhandlung nicht zulässig, wodurch die zu erwartende Prozessstrategie des Gegners den Parteien zumindest weitgehend bekannt war.¹⁷

¹⁵ Das angesprochene Neuerungsverbot von Beweismitteln im athenischen Gerichtsprozess ist aus der *Athenaion Politeia* erschlossen worden, welche ein derartiges Verbot zumindest für das amtliche Schiedsverfahren (*diata*) belegt ([Aristot.] AP 53, 2–3). Zur diesbezüglichen Forschungskontroverse, die im Rahmen dieses Beitrags nicht eingehender behandelt werden kann, sei verwiesen auf die Thesen von SCHÖMANN, LIPSIUS, Griechische Alterthümer 529 und ausführlich THÜR, Fairness 131–150, die ein Neuerungsverbot für sämtliche Prozesse annehmen, im Gegensatz dazu etwa BONNER, Evidence 48–52 und LÄMMLI, Gerichtsverfahren 74–128, die ein ebensolches nur den Verfahren der amtlichen *diata* zuschreiben.

¹⁶ In Ergänzung der in Anm. 15 zitierten Quellenstelle konnte durch die Inschriftenpublikation eines *echinos*-Deckels, die diesen am Ende der 2. Zeile als „ἐξ ἀνακρίσεως“ – aus einem Vorverfahren vor einem Gerichtsmagistrat stammend – kennzeichnet, die Verwendung von Tongefäßen zu prozessrechtlichen Zwecken auch archäologisch bestätigt werden., BOEGEHOLD, Lid 1–6.

¹⁷ Wie hieraus deutlich wird, kannte das attische Recht ausschließlich Beweise in Form von Schriftstücken, die man zusammenstellen, versiegeln und in der Hauptverhandlung verlesen lassen konnte – als

¹² [Aristot.] AP 67, 1. THÜR, Fairness 143.

¹³ Siehe HARRISON, Law II 47 Anm. 2. Andok. 1, 17 berichtet sogar von einem Fall der vor einem Kollegium von 6.000 Richtern, das heißt der Gesamtheit der für das betreffende Jahr ausgewählten Heliasten, verhandelt wurde.

¹⁴ Siehe ausführlich dazu THÜR, Fairness 131–149.

Ein derartiges Neuerungsverbot unterstreicht die Wichtigkeit von Beweismitteln im athenischen Prozess und legt nahe, dass gut gewählte und im richtigen Moment eingebrachte Unterlagen den Ausgang der richterlichen Abstimmung auch kurzfristig im Sinne einer Partei verändern konnten. Um faire Ausgangsbedingung für beide Parteien zu schaffen und dieser grundsätzlichen Beliebigkeit und Unberechenbarkeit von Prozessmaterialien Einhalt zu gebieten, drängte die staatliche Regulierung der Prozessführung die Parteien zu einem vorzeitigen Offenlegen ihrer geplanten Unterlagen und Argumentationslinien. Die Schwierigkeit für die *Richter* bestand dennoch darin, basierend auf dem von den Parteien subjektiv ausgewählten und präsentierten Prozessmaterial eine objektiv korrekte Entscheidung zu treffen. Es wird deshalb zu zeigen sein, inwieweit nicht nur faktische Beweise zu einer Urteilsbildung verhalfen, sondern vielmehr deren strategische Einbettung in die Gesamtkonzeption der Reden.

Zu den Beweismitteln

Wie Aristoteles berichtet, kannte das athenische Recht fünf Beweismittel:¹⁸ Gesetze¹⁹, Zeugenaussagen, Verträge und andere Urkunden, Sklaven-

Beweise im engeren Sinn konnten nie Gegenstände oder Personen fungieren.

¹⁸ Aristot. Rhet. 1. 15, 1–2 sowie Rhet 1. 2, 2 zur Unterscheidung von redetechnischen (*ἔντεχνοι*) und nicht redetechnischen (*ἄτεχνοι*) Beweismitteln.

¹⁹ Irritierend erscheint die Nennung von Gesetzen im Zusammenhang mit Beweismitteln. Der Grund hierfür war, dass die Richter der Hauptverhandlung, wie eingangs erwähnt, keine ausgebildeten Juristen waren und die Gesetzeslage mitunter nicht besser kannten als der Durchschnittsbürger. Es war damit auch Aufgabe der Parteien, die für einen Prozess relevanten Gesetze zu ermitteln und den Richtern zu präsentieren, wodurch eine zumindest formale Ähnlichkeit der Gesetze zu den übrigen Prozessunterlagen nicht zu leugnen ist. Zum *nomos* als „Hyperprämissen“ siehe KÄSTLE, *Νόμος* μεγίστη βοήθεια.

aussagen und Eide. Als eine formal gemeinsame Gruppe lassen sich Gesetze, Zeugenaussagen und Urkunden verstehen. Diese konnte eine Partei selbstständig, ohne nötige Einwilligung des Gegners im Vorverfahren und der Hauptverhandlung einbringen. Das Beweisstück wurde in diesem Fall im Vorverfahren in schriftlicher Form aufgenommen, dem *echinos* beigelegt und die Partei konnte es während ihres Plädoyers in der Hauptverhandlung zur Untermauerung einer bestimmten Aussage verlesen lassen. Auf der anderen Seite findet sich eine gemeinsame Gruppe der Sklavenaussagen und Eide. Um diese als Beweismittel in einen Prozess einbringen zu können, bedurfte es der Zustimmung des Gegners, die noch im Vorverfahren eingeholt werden musste. Eine Partei konnte den Gegner in Form einer formalen Erklärung (*proklesis*) etwa auffordern, während der Voruntersuchungen einen Sklaven unter Folter zu einem Thema befragen zu lassen, um dessen Aussage als Beweisstück aufsetzen und in der Hauptverhandlung vorbringen zu können (*proklesis eis basanon*). Lehnte der Gegner die Aufforderung ab, wurde die peinliche Befragung des Sklaven nicht durchgeführt und das Beweismittel konnte nicht erhoben werden. Ebenso verhielt es sich mit der angebotenen Bezeugung von Aussagen unter Eid (*proklesis eis horkon*), welche ebenfalls vorab vom Gegner bewilligt werden musste.

Bereits aus den Modalitäten der Beweisaufnahme wird verständlich, weshalb Eide und Sklavenaussagen, die stets einen Konsens der Parteien voraussetzten, weit seltener als Beweismittel vor Gericht eingebracht wurden, als etwa Gesetze und Zeugenaussagen. So ist auch trotz der immerhin 23 in den attischen Gerichtsreden überlieferten *proklesis eis basanon* kein Fall belegt, in dem die Befragung eines Sklaven tatsächlich durchgeführt und seine Aussage als Beweismittel vor Gericht vorgelegt wurde. Auch die Leistung eines Eides in Folge einer derarti-

gen Aufforderung ist nur in einem einzigen Fall indirekt überliefert.²⁰ In allen anderen Fällen, in denen der Sprecher einer Gerichtsrede erwähnt, er habe im Vorverfahren eine *proklesis* an seinen Gegner gerichtet, wurde diese abgelehnt. Berücksichtigt man, dass derart nicht weniger als zwei von fünf möglichen Beweismitteln, die das athenische Gericht zuließ, faktisch nicht verwendet wurden, muss ihr Wert wohl anders verstanden werden, als in ihrer vorrangig forensischen Aussagekraft. Vielmehr scheint es der strategische Nutzen gewesen zu sein, der die Parteien regelmäßig *prokleseis* an ihre Prozessgegner richten ließ.

Da jede Partei selbstständig und unabhängig auswählen konnte, welche ihrer Aussagen sie mit Hilfe von Beweisen untermauern wollte, erfolgte das Einbringen von Beweisunterlagen ausschließlich dort, wo ihre positive und zweifelsfreie Wirkung gewährleistet schien. Auch Aufforderungen an den Gegner wurden in diesem Sinne nur an Punkten angestellt, an denen sich eine Partei über einen für die eigene Argumentationslinie günstigen Ausgang sicher sein konnte und niemals, um eine tatsächlich fragwürdige Angelegenheit zu klären. Die – meist recht banale oder gänzlich irrelevante – Detailfrage, die in Form einer *proklesis* zur Klärung angetragen wurde, war dabei bewusst so gewählt, dass sie für den Gegner und *seine* Prozessführung negative Auswirkung mit sich bringen würde. So würde eine Partei etwa vorschlagen, einen Sklaven zu einem verfänglichen Verwandtschaftsverhältnis der gegnerischen Partei oder einem umstrittenen, finanziellen Geschäft, das dieser in der Vergangenheit getätigt hatte, befragen zu lassen, um das derart erhobene Beweisstück den Richtern der Hauptverhandlung zu präsentieren. Wollte der Gegner sich vor Gericht nicht unnötig selbst belasten, war sein Ablehnen der *proklesis* im Rahmen des

Vorverfahrens praktisch unvermeidlich. Gerade aus jener Ablehnung zogen die Redner in ihren Plädoyers jedoch einen nützlichen argumentativen Vorteil: So beschreiben sie vor Gericht ausführlich die Ablehnung der von ihnen vorgebrachten *proklesis* und unterstreichen damit zum einen ihr eigenes Interesse an einer objektiven und restlosen Klärung der Geschehnisse, zum anderen die Durchtriebenheit ihrer Gegner, die ganz offensichtlich Fakten zu verbergen hätten.²¹ Die abgelehnte *proklesis* präsentieren sie als Indiz, die generische Partei sei sich der Brisanz und Tragweite des angesprochenen Punktes durchaus bewusst und verfolge deshalb umso mehr die Verschleierung der Wahrheit.

Wurde zwar der vorgeblich angestrebte Beitrag zur „Wahrheitsfindung“ in Form von *prokleseis* nicht geleistet, erreichten die Parteien auf diesem Weg doch eine inhaltliche Gewichtung in den Reden sowie eine ideologische Positionierung der eigenen und gegnerischen Person vor den Richtern – Aspekte, die durch die Bedingtheit der Prozessführung vor athenischen Gerichten mitunter von hohem Wert sein konnten und dementsprechend bewusst forciert wurden.

Sklavenaussagen und Eide, die im Rahmen der Prozessführung weniger forensische als rhetorische Zwecke verfolgten, unterschieden sich dabei weit weniger von den übrigen Beweismitteln, als zu erwarten wäre.²² Auch das Einbringen von Zeugenaussagen unterlag in den meisten Fällen vorrangig taktischen Überlegungen: So kam dem athenischen Zeugen neben der

²¹ Siehe ausführlich zur kalkulierten Ablehnung der *proklesis eis basanon* bei THÜR, Beweisführung 233–261.

²² Überraschenderweise birgt auch das Einbringen von diversen Gesetzen vor Gericht in den meisten Fällen mehr taktische als juristische Hintergründe. Die Anordnung, die Richter haben „nach den Gesetzen zu urteilen“ (Dem. 20, 118), suggeriert dabei zwar eine hohe Autorität von normativen Texte als Beweismaterial, durch die fehlende Begründung eines Richterurteils war die Einhaltung jener Vorgabe jedoch nicht kontrollierbar.

²⁰ Dem. 40, 11.

Bekräftigung einer Aussage eine entscheidende sozial-politische Aufgabe im Prozess zu.²³ Das Ablegen seines Zeugnisses vor Gericht sollte den Richtern nicht nur die Bestätigung eines angesprochenen Sachverhaltes liefern, sondern auch die Person des Zeugen selbst vorführen – sein persönliches Auftreten drückte Loyalität für eine der Parteien aus und stellte damit eine mitunter prestigeträchtige Unterstützung vor Gericht dar.²⁴ Ab etwa 380/70 wurde den Zeugen, die in einem Prozess auftreten sollten, schließlich bereits im Rahmen der *anakrisis* von der ladenden Partei eine schriftliche Aussage aufgesetzt, die sie nur bestätigen oder verneinen konnten,²⁵ darüber hinaus war weder im Rahmen des Vorverfahrens, noch in der Hauptverhandlung eine Möglichkeit gegeben, den Zeugen einem Verhör nach modernem Verständnis zu unterziehen. Ein abgegebenes Zeugnis konnte aufgrund dieser formalen Vorgaben nie neue Informationen in einen Prozess einbringen und kann so nur sehr beschränkt als Instrument zur objektiven Wahrheitsfindung verstanden werden.

Conclusio

Die überlieferten Reden der athenischen Gerichtspraxis zeigen, dass gerichtliche Wahrheitsfindung in Athen neben den sachlichen Details eines Rechtsstreits stets auch die Persönlichkeit der Prozessparteien mit einschloss. Die von den Parteien ausgewählten Prozessmaterialien und

Beweise dienten weniger der Klärung von Detailfragen, als der Unterstützung eines generellen Eindrucks, den die Parteien vermitteln wollten. So lässt sich auch der Umstand erklären, weshalb Beweise in den athenischen Gerichtsreden nur punktuell zur Untermauerung einzelner Aussagen eingebracht wurden, im Normalfall jedoch nicht den Kern der Plädoyers darstellten. Wichtiger als die Aussagekraft der jeweiligen Beweise war ihr Beitrag zu einem größeren Kontext, der den Richtern den vorliegenden Fall vor Augen führen und die Parteien in ihrem sozial-politischen Umfeld darstellen sollte. Detaillierte Ausführungen etwa über die Beziehung der Prozessparteien zueinander, ihre Positionierung in der Gesellschaft, ihre Verdienste oder Frevel gegenüber der Polis und ähnliches stellten nach athenischem Verständnis keine nebensächlichen Banalitäten dar, sondern halfen den Richtern, sich ein umfassendes Bild von den Parteien zu machen und so zu einem gerechten Urteil zu gelangen.²⁶ Die athenische Prozesspraxis ergab sich damit nicht aus fehlender juristischer Präzision oder Rationalität, sondern aus einer ungewöhnlich breiten Auffassung dessen, was zum Erreichen eines verlässlichen Urteils relevant und nötig sei. Aufgrund des hohen Werts von Rhetorik und Strategie, die den athenischen Prozess prägten, muss dieser vielmehr so verstanden werden, wie ihn schon die Athener selbst bezeichneten: als *agon* – als Wettkampf.²⁷ Konnte eine Partei durch ihre einnehmende

²³ HUMPHREYS, Relations 313–369; TODD, Purpose 23–31; RUBINSTEIN, Litigants 99–120; THÜR, Witness 146–169. Erste systematische Untersuchungen zum Zeugnis im athenischen Prozess lieferten BONNER, Evidence und LEISI, Zeuge.

²⁴ Das athenische Recht scheint keine *subpoena* zu kennen – das erbrachte Zeugnis war als Unterstützung einer der Parteien stets eine freiwillige, freundschaftliche Leistung. siehe TODD, Purpose 24–25.

²⁵ TODD, Purpose 23–24.

²⁶ Dabei ist zu berücksichtigen, dass grundlegende Charakterzüge im griechischen Gemeindenken als unveränderlich verstanden wurden und früheres – löbliches oder schändliches – Verhalten in diesem Sinne von hoher Aussagekraft über die Vertrauenswürdigkeit einer Person in einem aktuellen Rechtsstreit sein konnte. So appelliert auch der Sprecher in Lys. 19, 60–61 an die Richter, mehr als den trügerischen Worten seiner Gegner im Prozess ihrem lebenslangen, verwerflichen Verhalten Beachtung zu schenken, da dies der verlässlichste Weg zur Erkenntnis der Wahrheit sei.

²⁷ [Aristot.] AP 67, 1.

Persönlichkeit in Verbindung mit überzeugenden Beweisunterlagen die Mehrheit des, das athenische Volk repräsentierenden Richterkollegiums für sich gewinnen, *war* sie im Recht und eine sachgemäße Klärung von Detailfragen in diesem Sinne weder nötig, noch angestrebt.

Auch der Wert des Vorverfahrens lag damit weniger in einer umfassenden und objektiven Beweisaufnahme als vielmehr einer effizienten Vorbereitung des Prozesses. Das Neuerungsverbot von Beweisunterlagen, das einen transparenten Prozess gewährleisten sollte, ermöglichte den Parteien dabei zumindest, bereits im Vorfeld des Prozesses auf sämtliche Vorwürfe reagieren und diese gegebenenfalls in der eigenen Rede entkräften zu können.²⁸ Wenngleich das Beweisverfahren vor athenischen Gerichten rudimentär wirkt, waren mitunter auch einzelne, vermeintlich banale Argumente und Beweise in der Lage, die Stimmung der Richter kippen zu lassen und damit das Urteil nachhaltig zu beeinflussen. Dass sich die Parteien jedoch unter fairen Ausgangspositionen auf Augenhöhe treffen konnten, war nach athenischem Verständnis die unerlässliche Basis eines erfolgreichen *agon*.

Korrespondenz:

Claudia Macho
 Universität Wien
 Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde,
 Papyrologie und Epigraphik
 Universitätsring 1, 1010 Wien, Austria
 Claudia.Macho@assoc.oeaw.ac.at

Abkürzungen:

Andok.	Andokides
[Aristot.] AP	Aristoteles (wohl fälschlich zugeschrieben) Athēnaíōn politeía
Dem.	Demosthenes
Isai.	Isaios
Lys.	Lysias

²⁸ THÜR, Fairness 143–149 betont in diesem Zusammenhang die Regulierung der scheinbar willkürlich vorgebrachten Vorwürfe und Angriffe vor Gericht durch die Bindung der Parteien an den Inhalt ihrer Klage- und Gegenschriften (*enklema* und *antigraphē*). Nur jene Ansprüche, die bereits im *enklema* angeführt waren, durften rechtmäßig vor Gericht zur Sprache gebracht (vgl. [Aristot.] AP 67, 1) und von den Richtern für ihre Urteilsbildung herangezogen werden (vgl. Dem. 54, 151).

Literatur:

- Alan BOEGEHOLD, A Lid with Dipinto, in: *Studies in Attic Epigraphy, History and Topography*, Presented to E. Vanderpool, *Hesperia* suppl. 19 (Princeton 1982) 1–6.
- Alan BOEGEHOLD, *The Lawcourts at Athens. Sites, Buildings, Equipment, Procedure, and Testimonia* (Princeton 1995) 30–38.
- Robert BONNER, *Evidence in Athenian courts* (Chicago 1905).
- Alick Robin Walsham HARRISON, *The Law of Athens II* (Oxford 1971).
- Sally HUMPHREYS, Social Relations on stage: Witnesses in Classical Athens, in: Sally HUMPHREYS, *The Discourse of Law* (London 1985) 313–369.
- David Julius KÄSTLE, Νόμος μείγιστη βοήθεια: Zur Gesetzesargumentation in der attischen Gerichtsrede, in: *ZRG RA* 129 (2012) 161–205.
- Franz LÄMMLI, *Das attische Gerichtsverfahren in seiner Wirkung auf die Gerichtsrede* (Paderborn 1938).
- Adriaan LANNI, Relevance in the Popular Courts, in: Adriaan LANNI, *Law and Justice in the Courts of Classical Athens* (Cambridge 2006) 41–74.
- Ernst LEIS, *Der Zeuge im attischen Recht* (Frauenfeld 1907).
- Justus Hermann LIPSIUS, *Das attische Recht und Rechtsverfahren unter Benutzung des attischen Prozesses*, 3 Bde. (Leipzig 1905–15).
- Lene RUBINSTEIN, Main Litigants and Witnesses in the Athenian Courts: Procedural Variations, in: *Symposium* (2011) 99–120.
- Georg Friedrich SCHÖMANN, Justus LIPSIUS, *Griechische Alterthümer I* (Berlin 1897).
- Gerhard THÜR, *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens. Von der Proklesis zur Basanos* (Wien 1977).
- Gerhard THÜR, Das Gerichtswesen Athens im 4. Jahrhundert v. Chr., in: Leonhard BURCKHARDT, Jürgen von UNGERN-STERNBERG (Hgg.), *Große Prozesse im antiken Athen* (München 2000) 33ff.
- Gerhard THÜR, Das Prinzip der Fairness im attischen Prozess: Gedanken zu echinos und enklema, in: *Symposium* (2005) 131–150.
- Gerhard THÜR, The Role of the Witness in Athenian Law, in: Michael GAGARIN, David COHEN (Hgg.), *The Cambridge Companion to Ancient Greek Law* (Cambridge 2005) 146–169.
- Stephen TODD, The purpose of evidence in Athenian Courts, in: P. CARTLEDGE (Hg.), *Nomos. Essays in Athenian law, politics and society* (Cambridge 1990) 19–40.
- Stephen TODD, *The Shape of Athenian Law* (Oxford 1993) 89–90.